

Satzung der Stadt Nürnberg über den Rat für Integration und Zuwanderung (IntegrationsratsS - IntRS)

Vom 29. Juli 2009 (Amtsblatt S. 269),

geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2009 (Amtsblatt S. 437)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rat für Integration und Zuwanderung
- § 2 Rechte des Integrationsrats
- § 3 Pflichten der Mitglieder
- § 4 Besetzung, Wahl und Amtszeit
- § 5 Vorsitzende
- § 6 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand
- § 7 Arbeitsausschüsse
- § 8 Zusammenarbeit mit dem Stadtrat
- § 9 Geschäftsgang
- § 10 Entschädigung
- § 11 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften
- Anlage 1
- Anlage 2

§ 1

Rat für Integration und Zuwanderung

- (1) Die Stadt bildet einen Rat für Integration und Zuwanderung (Integrationsrat) als öffentliche kommunale Einrichtung.
- (2) Der Integrationsrat vertritt die Belange der Zuwanderer in Nürnberg. Insbesondere wirkt er mit, deren Lebensverhältnisse zu verbessern und das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben in der Stadt zu fördern.
- (3) Der Integrationsrat berät den Stadtrat in allen Fragen, die Zuwanderer in Nürnberg betreffen und zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören. Dies geschieht durch eigene Anregungen und durch Stellungnahme auf Anforderung des Stadtrats oder der Stadtverwaltung.

- (4) Der Integrationsrat kann, soweit dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, eigene Veranstaltungen und Aktivitäten durchführen.

§ 2

Rechte des Integrationsrats

- (1) Die Anregungen des Integrationsrats sollen in der Stadtratskommission für Integration innerhalb von drei Monaten behandelt werden. Tritt die Kommission der Anregung bei, wird über sie im Stadtrat oder zuständigen Ausschuss entschieden. Tritt sie der Anregung nicht bei, kann der Integrationsrat nach nochmaliger Beschlussfassung Behandlung im zuständigen Ausschuss verlangen.
- (2) Die Planungen der Stadt, die Zuwanderer in besonderem Maße betreffen, werden dem Integrationsrat so bald wie möglich vor der Behandlung im Stadtrat oder zuständigen Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegt.
- (3) Der Integrationsrat erhält zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen die Sitzungsunterlagen. Er kann in die öffentlichen Sitzungen dieser Gremien ein Mitglied entsenden, das auf Wunsch des Stadtrats oder der Ausschüsse gemäß § 27 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Nürnberg zu Fragen, die Zuwanderer in besonderem Maße betreffen, als Sachverständiger gehört werden kann.

§ 3

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrats sind verpflichtet, dessen Arbeit nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Auf Antrag des Integrationsrats kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es an drei Sitzungen innerhalb von 12 Monaten ohne genügende Entschuldigung nicht teilgenommen hat.
- (3) Ein Mitglied kann sein Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Art. 19 Abs. 4 GO).

§ 4

Besetzung, Wahl und Amtszeit

(1) Der Integrationsrat besteht aus 30 Mitgliedern, die als ausländische Staatsangehörige, Eingebürgerte oder Aussiedler die Nürnberger Bevölkerung mit Migrationshintergrund repräsentieren. Seine Zusammensetzung soll Stärkeverhältnis und Vielfalt der Gruppen und Nationalitäten widerspiegeln und ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Aussiedler schlägt das Haus der Heimat vor. Alle übrigen Mitglieder werden nach den Grundsätzen einer durch Gruppenbildung und Minderheitenschutz modifizierten Persönlichkeitswahl gewählt. Die Mitglieder werden vom Stadtrat berufen, der an das Wahlergebnis gebunden ist. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Stadtrat und Integrationsrat ist nicht möglich. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Das Amt jedes Mitglieds endet mit der Berufung der neuen Mitglieder, sonst durch Niederlegung (§ 3 Abs. 3), Abberufung (§ 3 Abs. 2), Wegzug und Tod. Anstelle des ausscheidenden Mitglieds tritt - soweit vorhanden - die im Wahlvorschlag genannte Ersatzperson, sonst ein vom Stadtrat nach seinem Ermessen zu bestellendes Mitglied. Der Wechsel der Staatsangehörigkeit bleibt während der Wahlperiode für Mitgliedschaft und Sitzverteilung außer Betracht.

(4) Dem Integrationsrat gehören zudem fünf in dem in § 1 Abs. 2 beschriebenen Aufgabenbereich sachverständige Personen an. Diese werden vom Stadtrat ernannt und haben in den Sitzungen des Integrationsrats Rede-, jedoch kein Antrags- und kein Stimmrecht. Im Übrigen können auf Anordnung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Rats oder des geschäftsführenden Vorstands, soweit erforderlich, Sachverständige zu den Sitzungen des Integrationsrats oder des geschäftsführenden Vorstandes zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 5

Vorsitzende

(1) Der Integrationsrat wählt für jeweils zwei Jahre aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen ersten/eine erste, einen zweiten/eine zweite und einen dritten/eine dritte Stellvertreter/Stellvertreterin. Bei einem vorzeitigen Ende der Amtszeit sind die neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter lediglich für die restliche Zeit zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende vertritt den Integrationsrat nach außen, bereitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands vor und beruft und leitet die Sitzungen des Integrationsrats sowie des Vorstands.

§ 6

Geschäftsführender und erweiterter Vorstand

(1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende und die drei Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und fünf weiteren ebenfalls aus der Mitte des Integrationsrats für zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen des erweiterten Vorstands vor und hält die Verbindung mit dem Stadtrat und der Stadtverwaltung. In dringlichen Angelegenheiten kann er an Stelle des Integrationsrats handeln; dieser ist hiervon in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(3) Der erweiterte Vorstand bereitet die Sitzungen des Integrationsrats vor.

§ 7

Arbeitsausschüsse

(1) Der erweiterte Vorstand kann zu seiner Unterstützung durch Beschluss zu bestimmten Themen Arbeitsausschüsse einrichten und auch wieder auflösen.

(2) Die einzelnen Arbeitsausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die Mitglied des Integrationsrats sein muss. Der Sprecher/die Sprecherin darf, auch wenn er/sie nicht Mitglied des erweiterten Vorstands ist, an dessen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) In den Arbeitsausschüssen können auch Nichtmitglieder des Integrationsrats auf Grund eines Beschlusses des erweiterten Vorstands als Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.

(4) Die Kompetenzen der Arbeitsausschüsse werden im Einzelfall jeweils vom erweiterten Vorstand geregelt. Die Arbeitsausschüsse sind dem erweiterten Vorstand Rechenschaft schuldig.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem Stadtrat

Die in der Stadtratskommission für Integration vertretenen Stadträte können an den Sitzungen des Rates und des erweiterten Vorstands teilnehmen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind mit beratender Stimme Mitglieder der Stadtratskommission für Integration.

§ 9

Geschäftsgang

(1) Der Oberbürgermeister beruft den Integrationsrat nach seiner Neubildung zur ersten Sitzung ein und leitet sie.

(2) Der Integrationsrat tritt jährlich zu mindestens vier Sitzungen zusammen.

(3) Integrationsrat und Vorstand sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wird zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengeufen, besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschlussfähigkeit. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Beschlussfassung und Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Art. 51 GO. Wahlen finden jedoch in offener Abstimmung statt, wenn lediglich ein Wahlvorschlag vorliegt; in diesem Fall können mehrere Wahlen zu einem Wahlvorgang zusammengefasst werden.

(5) Über die Sitzungen des Rates und des geschäftsführenden Vorstands sind Niederschriften zu fertigen und der Stadt zuzuleiten.

(6) Für die erste Wahlperiode gelten die besonderen Geschäftsordnungsregelungen der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(7) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Nürnberg sinngemäß, soweit sich der Integrationsrat nicht mit Zustimmung der Kommission für Integration eigene Geschäftsordnungsbestimmungen gibt.

§ 10

Entschädigung

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrats, seines geschäftsführenden und erweiterten Vorstands, seiner Arbeitsausschüsse und an Gesprächen dieser Gremien mit kommunalen oder staatlichen Institutionen erhält jedes Mitglied je Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 29 Euro. Der Vorsitzende/die Vorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150 Euro. Seine Stellvertreter erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 75 Euro.

(2) Die Stadt kann die Kosten für die Teilnahme einzelner Mitglieder an Fortbildungsseminaren, Tagungen und Veranstaltungen ganz oder teilweise übernehmen und eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nürnberg über den Ausländerbeirat vom 28. Februar 2003 (Amtsblatt S. 107), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2008 (Amtsblatt S. 54) außer Kraft; sie ist aber für die Tätigkeit des 2003 gewählten Ausländerbeirats bis zum Ende seiner Amtszeit weiter anzuwenden.

(2) Diese Satzung ersetzt die Geschäftsordnung des Aussiedlerbeirates. Die Belange der Aussiedler, die bis zum 31.12.1987 zugezogen sind, werden auch durch den neu gegründeten „Nürnberger Kulturbeirat deutscher Zuwanderer“ vertreten.

* Tag der Bekanntmachung: 05.08.2009